

## **Zuwendungsrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart zum Einsatz von Dolmetschern im Rahmen des Integrationsmanagements in der Anschlussunterbringung von Geflüchteten**

Die Förderrichtlinie gilt im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019.

Das zur Verfügung stehende Budget in Höhe von 100.000 EUR pro Jahr wird entsprechend der Anteile der am Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung beteiligten Träger der Wohlfahrtspflege Stuttgart aufgeteilt. Es entfallen

20.840 EUR auf die Arbeitsgemeinschaft für die Eine Welt e. V.

20.540 EUR auf die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stuttgart e. V.

17.840 EUR auf die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.

6.910 EUR auf das Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Stuttgart e. V.

7.920 EUR auf die Malteser Hilfsdienst gGmbH

25.350 EUR auf den Caritasverband für Stuttgart e. V.

600 EUR auf die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs

Der Zuschuss wird als Fehlbetragszuschuss bewilligt, begrenzt auf den bewilligten Zuwendungsbetrag.

Der Zuschuss wird grundsätzlich quartalsweise, jeweils zu Beginn eines Quartals, ausbezahlt.

**Förderfähig** sind hauptberuflich tätige Dolmetscher sowie nebenberuflich tätige Dolmetscher (vorausgesetzt sie erfüllen die unter Punkt 3 der Besonderen Bewilligungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen).

**Nicht förderfähig** sind Einsätze, die über SGB II- oder SGB XII-Leistungen finanziert werden können oder Einsätze im Rahmen anderer Angebote (z. B. OMID, MIS, FIS, BIF), bei denen Kosten von Dolmetschereinsätzen mitberücksichtigt werden.

Förderfähig sind Entschädigungen für hauptberuflich tätige Dolmetscher in Höhe von max.

- 36 EUR/Stunde und
- 36 EUR/Einsatz als Reisekostenpauschale

Förderfähig sind Entschädigungen für nebenberuflich tätige Dolmetscher in Höhe von max.

- 18 EUR/Stunde und
- 18 EUR/Einsatz als Reisekostenpauschale

## **Besondere Bewilligungsbedingungen**

1. Die Klientinnen und Klienten verfügen über ein Sprachniveau von weniger als B1.
2. Ein Dolmetschereinsatz ist förderfähig bei Gesprächen mit komplexen oder schwierigen Themen wie:
  - a) Rechtsangelegenheiten (Ausländerrecht, Strafrecht...)
  - b) Finanzangelegenheiten (Verschuldung, Kredite...)
  - c) Erziehungsfragen in Verbindung mit Beratungszentren des Jugendamts
  - d) Medizinische Versorgung (somatisch und psychisch)
  - e) Beziehungskonflikt im Familienkontext
3. Der Einsatz nebenberuflich tätiger Dolmetscher ist förderfähig, wenn diese
  - a) eine mehrjährige Dolmetschererfahrung vorweisen können oder
  - b) aufgrund der Ausbildung in der Lage sind, Gespräche unter Berücksichtigung der jeweiligen sozialen und kulturellen Besonderheiten zu dolmetschen,
  - c) keine persönliche Beziehung zur Klientin/zum Klienten haben (Neutralitätsgebot).
4. Der Einsatz von Dolmetschern wird dokumentiert an Hand des Formulars „Dokumentation der Einsätze von Dolmetschern im Integrationsmanagement“ (vgl. Anlage zum Zuschussantrag/Verwendungsnachweis). Die Dokumentation ist als Teil des Verwendungsnachweises spätestens 4 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

